

der Kultur und der Situation ethnischer Minderheiten. Vorsitzender des Interparlamentarischen Rates der Benelux-Staaten. Veröffentlichungen u. a.: *Social Aspects of Architectural conservation* (Council of Europe, Straßburg 1974); *Advanced Technology in Canada. The Consequences for Europe* (WEU, Paris 1974); *Advanced Technology in Israel.*

The Consequences for Europe (WEU, Paris 1977); *De identificatie van christelijke politiek en christendemocratische partijvorming.* In: *Mythe en Realiteit van christelijke politiek* (Baarn 1979). Anschrift: Parkstraat 35, NL-6828 JD Arnhem, Niederlande.

George Higgins

Die politische Rolle der katholischen Kirche in einem Land mit Common-Law-Tradition

Das gegenwärtige Kirchengesetz zur Frage des Engagements von Klerikern als politische Mandatsträger findet man im Codex Iuris Canonici, in erster Linie in Kanon 139, den Paragraphen 1, 2 und 4. Rosemary Smith SC, eine Doktorandin im Gebiet des kanonischen Rechts an der «Catholic University of America», hat diesen Kanon sorgfältig analysiert unter Berücksichtigung der Interpretationen der Kodex-Kommission von 1922, der Interpretationen der Konzilskongregation von 1927 und 1957 und der von Papst Paul VI. in seinem Motu Proprio «De Episcoporum Muneribus» von 1966. Smith kommt in diesem Abschnitt ihrer Arbeit zu folgender Schlußbemerkung: «Betrachtet man die Formulierung von Kanon 139 und die folgenden Interpretationen des Textes zusammen, so ergibt sich daraus, daß die offizielle Kirche Kleriker, die durch Wahl für ein politisches Amt bestellt wurden, recht negativ sieht und daß sie bereit ist, diese Haltung mit strengen Sanktionen zu untermauern.»¹

Während das Zweite Vatikanische Konzil und die Bischofssynode von 1971 eine offenere und missionarischere Sichtweise der Rolle der Kirche (und der Rolle des Klerus) in Beziehung zur Welt

betonten, behielten sie im wesentlichen die strenge Unterscheidung zwischen geistlichem Amt und weltlichen Tätigkeiten bei, zwischen den Aktivitäten, die wirklich zu den Aufgaben der Kleriker gehören, und solchen, die dem Bereich der Laien zugeordnet werden. Die Synode von 1971 ließ jedoch die Möglichkeit offen, daß unter außergewöhnlichen Umständen ein Kleriker ein politisches Mandat innehaben kann, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Ortsordinarius nach Beratung mit dem Priesterrat und, falls notwendig, mit den nationalen oder regionalen Bischofssynoden. Aber da die Bischofssynode nach gegenwärtigem Recht lediglich eine beratende Körperschaft ist, ging keine spezifische Gesetzgebung aus der Versammlung von 1971 zu dem Thema, welches hier diskutiert wird, hervor. Das abschließende Dokument über «Das Amtspriestertum» brachte einfach nur die Auffassung der Synode zum Ausdruck, in deren Licht sich jegliche folgende Gesetzgebung gestalten sollte. Rosemary Smith beurteilt die vorgeschlagene neue Gesetzgebung, die im Schema «De Populo Dei» entworfen wurde, als sogar noch spezifischer und folglich noch einschränkender als die gegenwärtige. Ich teile die Meinung von Smith dahingehend, daß auch ich die vorgeschlagene Gesetzgebung für zu wenig flexibel und zu einschränkend halte. «Man sollte meinen», so kommt sie zum Schluß, «daß eine neue Gesetzgebung viel weiter gefaßt sein sollte, dabei sollte die Möglichkeit gegeben sein, daß spezielle Gesetze von den verschiedenen Bischofssynoden festgelegt werden. Ein solcher Ansatz könnte die Kirche besser dazu befähigen, die Würde und Absicht derer zu beschützen, die als ordinierte Geistliche tätig sind, sowie ihre eigene politische Unabhängigkeit, während sie zugleich das Beste der politischen Tradition des Landes aufnehmen könnte und für einen

berechtigten, wenn auch außergewöhnlichen Dienst rechtliche Regelungen bereitstellen könnte.»²

Im Rahmen dieses Artikels können die kanonischen Aspekte des Themas, welches wir diskutieren, beiseite gelassen werden. Eine Kritik der gegenwärtigen oder der zu erwartenden Kirchengesetzgebung zu diesem Thema oder der Theologie, auf der sie basiert, wird nicht von uns erwartet. Es soll ausreichen festzustellen, daß diese Theologie mit ihrer strengen Trennung des Status der Kleriker von dem der Laien verfeinert und auf den neuesten Stand gebracht werden muß. Ich stelle dies fest als jemand, den in der Praxis (zumindest soweit die Vereinigten Staaten davon betroffen sind) die kirchliche Disziplin in dieser Angelegenheit nicht sonderlich beunruhigt. Das heißt, ich empfinde zumindest in den Vereinigten Staaten nicht die dringende Notwendigkeit für Aktivitäten der Kleriker in politischen Ämtern, und ich würde im allgemeinen, unter der Voraussetzung, daß keine anderen Gründe dafür sprechen, nicht dazu raten.

Wie immer dem auch sei, es ist nicht wahrscheinlich, daß sich in absehbarer Zukunft ein bedeutender Wandel der kirchlichen Lehre in bezug auf diese Angelegenheit ergeben wird. Es steht außer Zweifel, daß sich Papst Johannes Paul II. stark an die gegenwärtige Disziplin gebunden fühlt, daß er, wenn er überhaupt etwas ändert, die Disziplin stärken wird, und es ist zu erwarten, daß er sie noch strenger durchsetzt, als dies seine unmittelbaren Vorgänger taten. In der Tat hat er dies schon auf ziemlich dramatische Weise getan in einem aufsehenerregenden Fall, der Pater Robert F. Drinan S.J. betraf. Dieser wurde im Mai 1980 von Rom dazu veranlaßt, nicht für die Wiederwahl als Mitglied des amerikanischen Repräsentantenhauses zu kandidieren. Im vorliegenden Artikel soll die «Affäre Drinan» kurz analysiert werden, aber nicht unter theologischen oder kanonischen Gesichtspunkten. Er soll nur ein kurzer Kommentar zu der Vorgehensweise, die von Rom in diesem speziellen Fall verfolgt wurde, sein – ein Fall, welcher unter praktischen Gesichtspunkten nach Ansicht des Verfassers ziemlich schlecht gehandhabt wurde.

Die grundlegenden Fakten des «Falles Drinan» können kurz wie folgt zusammengefaßt werden: Pater Drinan, der ehemalige Dekan der angesehenen «School of Law» des Boston College, einer Jesuiteninstitution, wurde erstmalig 1970 ins Repräsentantenhaus gewählt und übte

sein Amt während fünf Legislaturperioden aus, d. h. er bekleidete dieses Amt insgesamt zehn Jahre lang. Am 27. April 1980 erhielt Pater Edward M. O'Flaherty SJ, Provinzial der Jesuitenprovinz New England und Drinans Ordensoberer, einen Telefonanruf aus dem Generalat des Jesuitenordens in Rom mit der Anweisung, Drinan solle nicht für eine Wiederwahl kandidieren. Die Anweisung kam von Pater Pedro Arrupe, dem Generaloberen der Gesellschaft Jesu. Pater Arrupe sagte später, daß er im Fall Drinan «auf den ausdrücklichen Wunsch» von Papst Johannes Paul II. gehandelt habe.

O'Flaherty gab, wie er später der Presse mitteilte, die Anweisung Arrupes umgehend an Drinan weiter, und er nahm dann während der folgenden Tage mehrere Möglichkeiten zum Einspruch wahr, wobei er gegenüber den römischen Autoritäten die Tatsache hervorhob, daß solch ein Befehl mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in den Augen vieler Menschen als eine unangemessene Einmischung der Kirche in die politischen Angelegenheiten Amerikas erscheinen würde. Er wies auch auf die ernsthaften Unannehmlichkeiten hin, die die Anordnung aus Rom für den Wahlprozeß selbst mit sich brachte, da die Annahmefrist für die Kandidatur am 6. Mai auslief. Am 3. Mai wurde O'Flaherty darüber informiert, daß seine Besorgnis über die Anweisung Arrupes persönlich vor die vatikanischen Autoritäten gebracht worden sei, daß aber nach weiteren Diskussionen deutlich geworden sei, daß die Entscheidung endgültig sein werde. An jenem Nachmittag traf sich O'Flaherty mit Drinan in Boston. Von der Endgültigkeit der Entscheidung überzeugt, erklärte Drinan sich bereit, seinen Rückzug aus der Wahlkampagne anzukündigen. In einer Stellungnahme, die an jenem Tag gegenüber der Presse abgegeben wurde, bemerkte O'Flaherty, daß für Drinan eine Ausnahme gemacht worden sei, als er 1970 erstmalig für den Kongreß kandidierte. Diese Ausnahme sei, wie er sagte, in den darauffolgenden Jahren von verschiedenen Provinzialen bestätigt worden.

«Nichtsdestoweniger», so fuhr O'Flaherty fort, «ist es offensichtlich, daß nach der Ansicht des Papstes die Gründe, die bisher für die Kandidatur von Drinan sprachen, nicht mehr zutreffen... Daß Papst Johannes Paul II. sich auf eine solche Sichtweise der Dinge hinbewegte, war seit seiner Wahl zum päpstlichen Amt im Oktober 1978 mehr als einmal signalisiert worden.»

O'Flaherty versicherte gegenüber der Presse, daß Drinan vom Papst oder von Pater Arrupe nicht aufgrund seiner politischen Aktivitäten von einer Sonderregelung betroffen worden sei. «Es wurde mir gegenüber betont», so sagte er, «daß die Autoritäten des Vatikans und der Jesuiten in Rom die Tatsache hervorzuheben wünschen, daß der Hauptbeweggrund für den Befehl das päpstliche Verständnis der wahren Rolle des Priesters ist. Ein hochgestellter vatikanischer Amtsträger verlieh privat der Hoffnung Ausdruck, daß es möglich sein möge, die Menschen davon zu überzeugen, daß der Papst ausschließlich aus prinzipiellen Gründen gehandelt hat».

In Kommentaren zum Fall Drinan betonten verschiedene Vertreter der Amtskirche in Boston, Washington, und Rom, daß die Anordnung an Drinan, sich nicht zur Wiederwahl aufstellen zu lassen, nicht eine neue vom Papst eingeführte disziplinarische Maßnahme sei, sondern eine Wiederbestätigung der bestehenden Disziplin der Kirche.

Es war nicht vollkommen klar, welche Auswirkungen der Befehl an Drinan auf andere Priester haben würde, die in den Vereinigten Staaten und anderswo auf der Welt ein politisches Amt bekleiden, in das sie gewählt worden sind. Mindestens ein anderer amerikanischer Geistlicher aber sah sich dadurch betroffen. Am Tag nachdem Drinan seine Entscheidung angekündigt hatte, sagte Pater Robert J. Cornell O. Praem. von DePere, Wisconsin, daß er seine eigenen Pläne, sich um einen Sitz im Kongreß zu bemühen, nicht weiter verfolgen werde. Er hatte seinen Sitz im Kongreß zwei Jahre zuvor verloren. Während der Mitte der 70er Jahre hatte er mit Drinan zusammen sein Amt ausgeübt und hatte gehofft, im Januar 1981 zurückkehren zu können. Cornell hörte von der Anweisung an Drinan erstmalig am 4. Mai. Er erfuhr diese Nachricht zunächst durch die Medien, die ihn aufforderten, zum Fall Drinan Stellung zu nehmen. Cornell entschied sich, nicht für eine Wiederwahl zu kandidieren, da man ihn glauben gemacht hatte, daß eine spezielle päpstliche Direktive ausgesprochen worden sei, die es Priestern verbiete, sich in politische Ämter wählen zu lassen, und daß diese Direktive auf regulärem Wege an seine Ordensoberen ergangen sei. Dabei handelte es sich um ein Mißverständnis seinerseits. Eine solche päpstliche Anweisung ist bis zur Niederschrift dieses Artikels nicht ausgesprochen worden.

Im Lichte dieser gedrängten Zusammenfassung der wesentlichen Fakten des Falles Drinan möchte ich die Vorgehensweise Roms aus verschiedenen Gründen kritisieren.

Erstens wurde der überstürzte und ausgesprochene ungünstige Zeitpunkt, zu dem die Anweisung an Drinan erging (und in zweiter Linie an Cornell), weithin als Beweis einer vollständigen Mißachtung der praktischen Realitäten des amerikanischen Wahlprozesses empfunden. William F. Buckley jun., ein einflußreicher konservativer amerikanischer Journalist, der die Politik Drinans seit langer Zeit kritisch beurteilt und der im wesentlichen der Anweisung aus Rom zustimmt, äußerte sich folgendermaßen in einem Zeitungsartikel einer großen Pressezentrale: «...es wäre viel umsichtiger gewesen, wenn von Seiten des Vatikans gesagt worden wäre, daß z. B. bis 1985 effektiv alle Priester, die für politische Parteien tätig sind, diese Verpflichtungen zum Abschluß bringen sollten, um sich von ihren offiziellen Verantwortlichkeiten zurückzuziehen. Auf solche Art und Weise hätte der Rückzug des Pater Drinan aus dem öffentlichen Leben in größerer Gelassenheit vonstatten gehen können. So wie die Dinge liegen, hat er sein Kreuz mit Würde getragen.»

Drinan hat in der Tat sein Kreuz mit Würde getragen, aber Rom bewies meiner Meinung nach einen Mangel an Einfühlungsvermögen, indem er mit solch einem schweren Kreuz so plötzlich und ohne eine vorangehende Unterredung, welche angebracht gewesen wäre, beladen wurde. Die Vorgehensweise Roms wurde, wie wohlmotiviert sie auch war, weitgehend als gefühllos und ungeschickt empfunden.

Zweitens ist eine Sache zu erwähnen, welche noch wichtiger ist. Roms Unterlassung, auch nur eine kurze, flüchtige Stellungnahme zur Skizzierung der theologischen und seelsorgerischen Beweggründe der Drinan-Direktive abzugeben, war nicht nur unfair gegenüber Drinan, sondern auch für Rom selbst widersinnig, wie der Bericht zeigen wird. Durch das Versäumnis, solch eine Stellungnahme abzugeben, erweckte Rom, sei es nun bewußt geschehen oder nicht, ganz klar den Eindruck, daß die Anweisung *ad hominem* gerichtet gewesen sei – daß sie nicht durchgängig auf Priester in politischen Ämtern im allgemeinen abzielte, sondern gegen Drinan im besonderen (und, wieder in zweiter Linie, gegen Cornell) gerichtet gewesen sei. Wie oben angedeutet, haben Sprecher des Vatikans dies verneint. Die

Mehrheit der Amerikaner aller Glaubensgemeinschaften aber, die sich öffentlich zum Fall Drinan geäußert haben, verbleiben zweifelnd.

Wie dem auch sein möge, Roms Unfähigkeit, einen überzeugenden Grund für die Anweisung an Drinan zu liefern, und die selektive Art und Weise, die die Kirche gewählt hat, um die kirchliche Disziplin bezüglich der Rolle des Klerus durchzusetzen, hat unvermeidlich den Eindruck verstärkt, daß, trotz aller Beteuerungen des Gegenteils, diese Anweisung in der Tat vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, auf Drinan abzielte. Mehr noch, indem die Anweisung auf Priester beschränkt ist, die für ein politisches Amt gewählt wurden, hat Rom effektiv den anderen Geistlichen seinen Segen erteilt, die, obwohl sie keine politischen Mandatsträger sind, dennoch tief in die Parteipolitik verwickelt sind. Ein amerikanisches Beispiel dafür soll ausreichen. Pater Donald Shea C.Pp.S. ist seit mehreren Jahren hauptamtlich tätiges Mitglied des Verwaltungsstabs des Vorstands der Republikanischen Partei in den Vereinigten Staaten. Seine eine und einzige Aufgabe besteht darin, Katholiken dazu zu überreden, für jene Partei zu stimmen. Dies ist sicherlich Parteipolitik in extremer Form. Nichtsdestoweniger wurde Pater Shea noch nicht aufgefordert, sein Amt niederzulegen, und es ist nicht wahrscheinlich, daß in absehbarer Zukunft eine solche Aufforderung an ihn ergehen wird. Selbst die Leute, die mit Roms Anweisung im Fall Drinan konform gehen, sind erstaunt über die Inkonsequenz auf seiten Roms, und es fällt ihnen schwer, sie mit vernünftigen Gründen zu verteidigen.

All dies hat, wie vorauszusehen war, zu einem ungebührlichen Ratespiel darüber geführt, wer oder was die Drinan-Direktive beschleunigt hat. Viele Beobachter sind davon überzeugt, daß einflußreiche Kritiker von Drinans umstrittener Haltung zur Abtreibungsfrage (eine Haltung, mit der ich zufällig nicht übereinstimme, die aber zu komplex ist, um sie in dem vorliegenden kurzen Artikel angemessen diskutieren zu können) Rom mit Erfolg bedrängt haben, gegen ihn vorzugehen. Andere argumentieren – weniger einsichtig, wie es scheint – daß Rom, indem Drinan herausgegriffen wurde, der Gesellschaft Jesu zu verstehen geben wollte, daß sie ihr Haus in Ordnung und die Zügel straff halten solle. Wieder andere haben vorgeschlagen, Rom habe Drinan als Mittel benutzt, um radikalen Priestern oder Befreiungstheologen in Lateinamerika

und möglicherweise auch anderen Teilen der Welt eine Botschaft zu übermitteln. In aller Fairneß hätte man Drinan die peinliche Publizität, die alle diese Spekulationen begleitete, ersparen sollen.

Rom hat auch sich selbst keinen Gefallen erwiesen, indem versäumt wurde, die Anweisung mit einer der breiten Öffentlichkeit verständlichen Begrifflichkeit zu erklären. Es gibt sicherlich noch einen besseren Grund für Roms Position in dieser Angelegenheit, als Rom selbst bisher in der Lage war oder gewillt war anzugeben. Das Versäumnis, den Grund darzulegen, hat viele Amerikaner (und vermutlich auch viele Menschen in anderen Ländern) zu der Schlußfolgerung veranlaßt, daß Rom will, daß Priester sich nicht nur von parteipolitischen Aktivitäten zurückziehen, sondern von politischen Aktivitäten jeder Art, und daß der Vatikan gegen alle Formen von kirchlichem Engagement, selbst in nichtpolitischen Bereichen, zur Unterstützung der Gerechtigkeit und der Menschenrechte ist. In diesem Sinne sprach eine angesehene amerikanische Journalistin für viele andere gut informierte und ernst gesonnene Amerikaner, wobei Katholiken eingeschlossen sind, als sie in einem weit verbreiteten Artikel einer Presseagentur schrieb, daß «soziale Aktivität – selbst für die Gerechtigkeit – etwas ist, das der Papst für den Klerus ablehnt ... Der Bann gegen Drinan ... wird ohne Zweifel eine ernüchternde, lähmende Wirkung auf andere haben, die ihrem Selbstverständnis nach christliche Arbeit im Dienst der Öffentlichkeit leisten.»

Im Lichte meiner eigenen Erfahrungen auf dem Gebiet der katholischen Sozialarbeit bin ich davon überzeugt, daß dies ein schwerwiegendes Mißverstehen der römischen Absicht im Zusammenhang mit der Drinan-Direktive ist, aber Rom selbst fällt unglücklicherweise die Hauptschuld für diese Verwirrung zu. Da der Anweisung eine erklärende theologische oder seelsorgerische Stellungnahme weder voranging noch nachfolgte, war sie unvermeidlich dazu verurteilt, falsch verstanden oder interpretiert zu werden – selbst von wohlwollenden Beobachtern einschließlich der ziemlich gut informierten Katholiken. Aus dem gleichen Grund wird die römische Anweisung unweigerlich Wasser auf die Mühlen von reaktionären Menschen sein, insbesondere in einigen Ländern der Dritten Welt, wo Priester in wachsendem Ausmaß beim Kampf für soziale Gerechtigkeit und die Menschenrechte mitwir-

ken. Reaktionäre Kräfte in diesen Ländern und selbst in einigen der wirtschaftlich entwickelten Nationen werden vermutlich versuchen, die Drinan-Direktive dazu zu benutzen, sozial eingestellte Priester zum Schweigen zu bringen, wobei ihr selbstsüchtiges und absichtlich irreführendes Argument sein wird, daß Rom die Priester wieder in die Sakristei zurückgezogen zu sehen wünscht.

Zusammenfassend sei William F. Buckley noch einmal zitiert: «Alles im Zusammenhang mit dem vatikanischen Befehl an den Geistlichen Robert F. Drinan, sich aus dem Kongreß zurückzuziehen, war ungeschickt. Am unglücklichsten war der Anschein einer unmittelbaren Bestrafung Drinans durch den Vatikan. Ein einzelner Priester, der sich in einer unauffälligen Wiederwahlkampagne engagierte, wurde aufgefordert, davon abzusehen. ... Die Diplomatie dieser Episode war unbeholfen. Und das Traurige daran ist, daß die allgemeine Position des Papstes durchaus zu verteidigen ist.»

Buckleys offene, aber respektvolle Kritik an der Drinan-Direktive ist um so glaubhafter, als

er, wie an früherer Stelle angedeutet, allgemein als ein Kritiker der Politik Drinanscher Art bekannt ist und auch deswegen, weil er völlig mit Rom dahingehend übereinstimmt, daß Kleriker sich nicht um politische Ämter bewerben sollten und daß ihnen dies sogar durch das kanonische Recht untersagt werden sollte. Meine eigene Meinung in dieser Angelegenheit ist nuancierter als die von Buckley. Während ich im allgemeinen kein dringendes Bedürfnis dafür sehe, daß Priester sich um politische Ämter unter der Schirmherrschaft der Parteien bewerben, würde ich dennoch Ausnahmen zulassen (so wie Rom dies offensichtlich in der Praxis auch handhabt.) Wie oben angedeutet, würde ich daher eine flexible Annäherung an dieses Problem im neuen Codex Iuris Canonici befürworten mit der Möglichkeit, ein spezielles Gesetz zu erlassen, welches lokale oder nationale Bedürfnisse berücksichtigt und dessen Anwendung von umfassenden Beratungen begleitet sein sollte.

¹ R. Smith, *Clergy and Elected Political Office* (Dissertation im Department of Canon Law, School of Religious Studies, Catholic University of America, Washington, D.C.).

² Ebd.

Aus dem Englischen übersetzt von Susanne Walker

GEORGE G. HIGGINS

1916 in Chicago, Illinois, geboren. Theologisches Studium am St. Mary of the Lake Seminary in Mundelein, Illinois. 1940 Priesterweihe. 1940–1944 Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Politikwissenschaft an der Katholischen Universität von Amerika in Washington, D.C. 1942 Magistergrad mit einer Arbeit zum Thema «The Under-Consumption Theory in the Writings of Msgr. John Ryan». 1944 Promotion zum Dr. phil. mit einer Dissertation zum Thema «Voluntarism in Organized Labor in the United States, 1930–1940». 1944 Ernennung zum Stabsmitglied der Natio-

nal Catholic Welfare Conference, Abteilung für soziale Aktion; 1946 Assistant Director und 1954 Direktor der Abteilung. Lehrte an der Abteilung für Wirtschaftswissenschaft der «School of Social Science» der Katholischen Universität über «Catholic Labor School Movement» und «Current Labor Problems». Beim Zweiten Vatikanischen Konzil Mitglied der Vorbereitungskommission für Fragen des Laienapostolats und dann Konzilssachverständiger. 1972 Ernennung zum Forschungssekretär der «United States Catholic Conference». 1973 weitere Studien am «Institute for Continuing Theological Education» in Rom. 1979 Ernennung zum Sekretär der Abteilung für besondere Fragen der «Catholic Conference». Seit 1980 Lehrauftrag für Theologie an der «School of Theology» der Katholischen Universität von Amerika. Berater des Komitees der Amerikanischen Bischofskonferenz für katholisch-jüdische Beziehungen sowie des Bischöflichen Komitees für Fragen der landwirtschaftlichen Arbeit. Mitarbeit bei den Zeitschriften «Commonweal» und «America». Anschrift: The Catholic University of America, Curley Hall, Washington, D.C. 20064, USA.